

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

**vom 23. September 2004**

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg beschliesst gestützt auf § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (SAR 371.111) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit**

#### § 1

**Zweck** Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen und ihrer Einrichtungen. Es regelt insbesondere die Anlage der Gräber, deren Art und Anordnung, das Ausmass und die Gestaltung von Grabsteinen, die Grabbepflanzung sowie die zu erhebenden Gebühren.

**Zuständigkeit** § 2

**Gemeinderat** <sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

**Bestattungsamt** <sup>2</sup> Zuständig für das Bestattungswesen ist das Bestattungsamt. Ihm obliegen insbesondere die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen und die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern bzw. Religionsgemeinschaften und anderen zuständigen Stellen. Es führt die Bestattungskontrolle.

**Stadtbauamt  
(Friedhofverwaltung)** <sup>3</sup> Betrieb, Unterhalt und Verwaltung des Friedhofs sind Sache des Stadtbauamtes.

**Übertragung von Aufgaben an Dritte** <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann im Absatz 3 erwähnte Aufgaben Dritten übertragen.

§ 3

Betrieb, Unterhalt,  
Verwaltung

<sup>1</sup> Betrieb, Unterhalt und Verwaltung umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Friedhofplanung (u.a. Belegungsplan)
- b) Unterhalt des Friedhofs
- c) Zuweisung der Grabstelle
- d) Führung des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplanes
- e) Bewilligung der Grabmäler
- f) Organisation und Durchführung der Beisetzung
- g) Herrichten des Grabes
- h) Grabunterhalt, soweit nicht Dritte dafür besorgt sind.

## II. Bestattungen

§ 4

Anordnungen zu Tod  
und Bestattung

<sup>1</sup> Die Art der Bestattung richtet sich nach der von Verstorbenen zu Lebzeiten getroffenen Anordnung. Dem Bestattungsamt können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden.

<sup>2</sup> Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles dem Bestattungsamt mit, ob Erdbestattung oder Feuerbestattung gewünscht wird.

<sup>3</sup> Verstorbene ohne Angehörige werden bei Fehlen einer entsprechenden Verfügung in der Regel kremiert, und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

<sup>4</sup> Bestattungen von Tot- und Frühgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

§ 5

Meldepflicht

Jeder Todesfall von Einwohnern der Stadt Lenzburg ist dem Bestattungsamt umgehend zu melden.

§ 6

Einsargung, Transport

<sup>1</sup> Das Bestattungsamt ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und Überführung der Leiche besorgt.

- Aufbahrung
- <sup>2</sup> Eine Aufbahrung im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.
- <sup>3</sup> Der Aufbahrungsraum steht in der Regel für alle offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. In diesem Fall kann bei der zuständigen Stelle ein Schlüssel abgeholt werden, der unmittelbar nach der Bestattung wieder zurückzugeben ist.

## § 7

- Feuerbestattung
- Die für eine Feuerbestattung notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.

## § 8

- Anspruch auf Bestattung in Lenzburg
- <sup>1</sup> Im Friedhof Rosengarten werden bestattet bzw. wird die Urne oder die Asche beigesetzt:
- a) Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lenzburg;
  - b) auswärtige Personen mit Bewilligung des Bestattungsamtes und gegen Gebühr:
    - bei Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab;
    - bei Urnenbestattungen in bestehende Gräber;
  - c) ehemaligen, mit der Stadt Lenzburg eng verbundenen Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Erd- und Urnenbestattung in Reihen- und Plattengräbern bewilligt werden, sofern dies die Belegungsverhältnisse erlauben.
- <sup>2</sup> Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies dem Bestattungsamt bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.

## § 9

- Art der Bestattung
- <sup>1</sup> Das Bestattungsamt regelt zusammen mit den zuständigen Glaubensgemeinschaften den Bestattungsmodus.
- <sup>2</sup> Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.
- <sup>3</sup> Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt das Bestattungsamt für ein schickliches Begräbnis.

§ 10

- Bestattungstermin
- <sup>1</sup> Das Bestattungsamt setzt die Zeit der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften fest.
- <sup>2</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

### III. Friedhof

§ 11

- Würde des Friedhofs
- <sup>1</sup> Der Friedhof Rosengarten ist eine Stätte der Ruhe, Besinnung und stillen Erholung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- <sup>2</sup> Untersagt sind insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) sowie das Mitführen von Hunden.

§ 12

- Gräberverzeichnis
- Im Gräberverzeichnis werden die Namen der Bestatteten, der Standort des Grabes und die Beisetzungsdaten festgehalten.

### IV. Gräber

#### A. Grabarten

§ 13

- Grabarten
- <sup>1</sup> Es bestehen folgende Grabarten:
- a) Reihengrab für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren
  - b) Reihengrab für die Urnenbestattung
  - c) Urnenplattengrab (vgl. § 20)
  - d) Gemeinschaftsgrab, für die Beisetzung der Asche (vgl. § 21)
  - e) Kindergrab für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bis 8 Jahre
  - f) unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Beisetzung von einer oder mehreren Urnen auch im Grab einer früher verstorbenen Person erfolgen.

<sup>3</sup> Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

<sup>4</sup> Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes kann die Urne in einem andern Einzelgrab oder die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die dabei entstehenden Kosten trägt die auftraggebende Person.

Abmessung der Gräber

<sup>5</sup> Die Abmessung der Gräber richtet sich nach dem genehmigten Belegungsplan (vgl. Anhang 1 und Detailzeichnungen im Anhang 2, Tafel 5, 11, 15 und 17):

Reihengrab Erdbestattung	180 x 95 cm
Reihengrab Urnenbestattung	135 x 95 cm
Kindergrab	135 x 95 cm
Urnenplattengrab	135 x 95 cm

#### § 14

Wahl der Grabart

<sup>1</sup> Die Wahl der Grabart ist frei.

<sup>2</sup> Die gewünschte Grabart kann dem Bestattungsamt zu Lebzeiten mitgeteilt werden (vgl. § 4).

#### § 15

Lage des Grabes

<sup>1</sup> Die Lage des Grabes wird durch den Belegungsplan bestimmt.

<sup>2</sup> Die Bestattungen erfolgen fortlaufend.

### **B. Herrichtung des Grabes**

#### § 16

Herrichtung

<sup>1</sup> Die Herrichtung des Grabes ist Aufgabe der mit Unterhalt und Betrieb des Friedhofs betrauten Dienststelle bzw. Unternehmung. Zur Herrichtung gehören die erforderlichen Erdarbeiten, die nicht Teil des einzelnen Grabes bildende Bepflanzung, das Anbringen von Trittplatten zwischen den Gräbern usw. (vgl. Anhang 2).

Veränderungsverbot

<sup>2</sup> Die bei der Herrichtung des Grabes erstellten baulichen und pflanzlichen Elemente dürfen weder beeinträchtigt noch verändert werden.

## C. Individuelle Bepflanzung der Reihengräber

### § 17

Beginn der individuellen Bepflanzung

<sup>1</sup> Mit der individuellen Bepflanzung darf erst begonnen werden, wenn das Grab gemäss § 16 hergerichtet worden ist.

### § 18

Gestaltung der individuellen Bepflanzung

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der freien Grabfläche (vgl. Anhang 2) ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Es wird empfohlen, das Grab mit der für den Friedhof Rosengarten traditionellen Hochstamm-Rose zu schmücken.

<sup>2</sup> Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Gehölze wie Zwergföhren, Zypressen und Sträucher dürfen nicht gepflanzt oder in Töpfen aufgestellt werden. Grabschmuck kann von der mit dem Friedhofunterhalt betrauten Stelle entfernt werden, damit die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern erkennbar bleiben.

<sup>3</sup> Die Belegung der individuellen Pflanzflächen mit Kies, Bruchsteinen, Platten oder dergleichen ist nicht gestattet.

### § 19

Pflege der Gräber

<sup>1</sup> Bei Individualgräbern sind die Erben verpflichtet, das Grab im Sinne dieses Reglementes zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.

<sup>2</sup> Vernachlässigte Grabbepflanzungen werden abgeräumt und das Grab wird auf Kosten der Erben mit Immergrün bepflanzt, wenn diese einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

<sup>3</sup> Die pflanzliche Einfassung der Grabreihen wird durch die Stadt erstellt und unterhalten. Sie darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht verkleinert oder entfernt werden.

<sup>4</sup> Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen und Kränze usw.) sind regelmässig zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu verbringen.

<sup>5</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Erben diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die mit dem Friedhofunterhalt betraute Stelle ausgeführt.

## D. Urnenplattengrab

### § 20

#### Urnenplattengrab

<sup>1</sup> Das Urnenplattengrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen, die von Grün umgeben ist. Die Platte enthält in vorgegebener Schriftgrösse Namen und Lebensdaten des (der) Verstorbenen. Die Platte und die Beschriftung werden auf Kosten der Erben angebracht.

<sup>2</sup> Auf dem Urnenplattengrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträuße in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden. Auf der die Platte umgebenden Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.

## E. Gemeinschaftsgrab

### § 21

#### Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup> Das Gemeinschaftsgrab dient der namenlosen Beisetzung der Asche (ohne Urne). Am Beisetzungsort der Asche gibt es keine Kennzeichnung. Eine Namensnennung an der im Belegungsplan bestimmten Stelle ist möglich.

<sup>2</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gebinde und Gefässe nach der Beisetzung der Asche während vier Wochen am Ort der Beisetzung niedergelegt werden.

<sup>3</sup> In der Folge dürfen weitere Blumenspenden, Kerzen usw. nur an dem hierfür speziell bezeichneten Platz und nicht am Beisetzungsort der Asche niedergelegt werden.

## V. Grabmäler

### § 22

Vorläufiges Grabzeichen

Anlässlich der Bestattung werden Erdbestattungs- und Urnen-einzelgräber entweder mit dem offiziellen Grabkreuz oder mit einer offiziellen Schrifftafel versehen. Das Kreuz bzw. die Schrifftafel trägt die Namen der Verstorbenen und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmals.

### § 23

Gestaltungsgrundsätze für Grabmäler

<sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll schlicht und handwerklich gut bearbeitet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

<sup>2</sup> Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### § 24

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für das Ändern oder Aufstellen von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung bzw. Änderung eine Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.

<sup>2</sup> Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung im Masstab 1:10 mit genauer Bezeichnung und Beschrieb des Materials und der Art der Bearbeitung sowie der Beschriftung beizulegen. Die Friedhofverwaltung kann eine Bemusterung verlangen und sich bei der Beurteilung des Gesuches durch ein Fachgremium beraten lassen.

<sup>3</sup> Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Die Friedhofverwaltung kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Gesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Erben entfernen lassen.

### § 25

Aufstellung der Grabmäler

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. An Samstagen und am Vortag von Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

<sup>2</sup> Um die Störung von Bestattungen zu vermeiden, dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit der Friedhofverwaltung gesetzt werden.



<sup>3</sup> Die Grabmäler sind entsprechend den Instruktionen der Friedhofverwaltung zu setzen. An Ort gegossene Betonfundamente sind nicht zulässig.

#### § 26

Abmessungen

<sup>1</sup> Die maximal zulässigen Abmessungen der Grabmäler sind im Anhang 2 festgehalten.

<sup>2</sup> Für nicht flächig bzw. kompakt gestaltete Grabmäler (z.B. Kreuz) gelten die Vorschriften sinngemäss.

#### § 27

Gestaltung von Form und Schrift

<sup>1</sup> Zugelassen sind Grabmäler mit ruhigen, klaren Umrissformen, die sich gut in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Hohe Zeichen sollen schmal, niedrige Zeichen breit sein.

<sup>2</sup> Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden.

#### § 28

Werkstoffe

<sup>1</sup> Zugelassen sind Naturstein, Holz, Eisen, Kupfer und Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

<sup>2</sup> Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.

#### § 29

Unterhaltungspflicht

<sup>1</sup> Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind wieder instandzustellen und zu sichern.

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung kann die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

## VI. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber

### § 30

Grabesruhe

- <sup>1</sup> Die Grabesruhefrist beträgt für alle Grabarten 25 Jahre.
- <sup>2</sup> Eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung verlängert die Ruhefrist der Erstbestattung nicht.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren können die Gräber offiziell aufgehoben und geräumt werden.

### § 31

Ankündigung der Aufhebung

- <sup>1</sup> Sechs Monate vor der Aufhebung werden die der Friedhofverwaltung bekannten Angehörigen durch persönliches Schreiben orientiert und eingeladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen, sowie darauf aufmerksam gemacht, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.
- <sup>2</sup> Mindestens drei Monate vor der Aufhebung erfolgt eine entsprechende öffentliche Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Lenzburg.
- <sup>3</sup> Die bevorstehende Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern wird von der Friedhofverwaltung spätestens drei Monate vor der Aufhebung auf dem entsprechenden Grabfeld beschildert.

### § 32

Durchführung der Aufhebung

- <sup>1</sup> Bis zu dem mit der Publikation festgesetzten Aufhebungstermin haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler und Bepflanzung).
- <sup>2</sup> Wenn die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt werden, erfolgt die Räumung durch die Friedhofverwaltung.
- <sup>3</sup> Die Asche von noch verbliebenen Urnen wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben.
- <sup>4</sup> Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Einwohnergemeinde.
- <sup>5</sup> Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler können mit Zustimmung der Angehörigen nach der Räumung des Grabes in einer speziellen Sammlung erhalten werden. Sie gelangen damit in das Eigentum der Stadt Lenzburg und gelten nicht mehr als Grabstätten. Obhut und Pflege sind Aufgabe der Einwohnergemeinde.

<sup>6</sup> Grabmäler von bedeutenden Persönlichkeiten werden im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Friedhofes platziert und sind keine Grabstätten. Obhut und Pflege sind Sache der Einwohnergemeinde.

### § 33

Exhumation, Umbettung

<sup>1</sup> Die Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Instanzen und im Beisein des Bezirksarztes und des Bezirksamtes.

<sup>2</sup> Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist das Bestattungsamt zuständig.

<sup>3</sup> Die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen ist zu deren Lasten und mit Zustimmung des Bestattungsamtes möglich.

## VII. Leistungen der Einwohnergemeinde, Gebühren

### § 34

Leistungen

Die Einwohnergemeinde erbringt für ihre Einwohner folgende Leistungen unentgeltlich:

- a) Zurverfügungstellung des Grabes für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lenzburg
- b) Erdbestattung
- c) Feuerbestattung
- d) Urnenbeisetzung
- e) Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab
- f) Gestaltung und Unterhalt des Friedhofs, einschliesslich des Gemeinschaftsgrabes
- g) Nutzung der Aufbahrungsräume

### § 35

Gebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Zurverfügungstellung des Grabes für Auswärtige, einschliesslich Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes:

Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab Fr. 500.–

Urnenbeisetzung in bestehendes Grab Fr. 500.–

Urnenbeisetzung gemäss § 8 Abs. 1 lit. c Fr. 2'800.–

Erdbestattung gemäss § 8 Abs. 1 lit. c Fr. 3'200.–

Die Kosten der Beisetzung Auswärtiger gehen zu Lasten der Erben.

- b) Anbringen des provisorischen Grabzeichens Fr. 150.–
- c) Organisation eines schicklichen Begräbnisses gemäss § 9 Abs. 3 durch das Bestattungsamt Fr. 200.–  
Die dabei anfallenden Kosten für den Einsatz von Drittpersonen und die Nutzung von Räumlichkeiten gehen zu Lasten der Erben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze gemäss Absatz 1 beruhen auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Mai 2000; Stand: Januar 2004) von 102,5 Punkten. Sobald sich der Landesindex seit der Festsetzung bzw. der letzten Änderung um jeweils 10 % verändert hat, passt der Gemeinderat die Ansätze entsprechend an (Rundung auf 10 Franken).

#### § 36

Zu Lasten der Erben gehende Kosten

Zu Lasten der Erben gehen insbesondere folgende Kosten: Einsargung und Transport, Pflanzung und Unterhalt der individuellen Grabbepflanzung, Grabmal, Platte und Beschriftung auf dem Urnenplattengrab.

### VIII. Schlussbestimmungen

#### § 37

Haftung der Einwohnergemeinde

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt Verantwortlichen verursacht werden.

#### § 38

Haftung beim Setzen von Grabmälern

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 39

Übertretungen, Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 40

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit einer Verfügung des Bestattungsamtes, des Stadtbauamtes oder der Friedhofverwaltung nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat. Diese Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

§ 41

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen, insbesondere das Friedhofreglement vom 2. Februar 1884.

Lenzburg, 23. September 2004

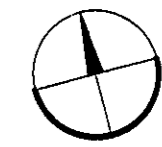
IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:  
Martin Steinmann

Der Protokollführer:  
Stefan Wiedemeier

Anhang 1: Belegungsplan

Anhang 2: Gestaltung Grab und Grabmal



LEGENDE FLÄCHENGESTALTUNG / MATERIALISIERUNG

BELÄGE

- Chaussierung
- Gneisplatten
- Asphalt

BEPFLANZUNG

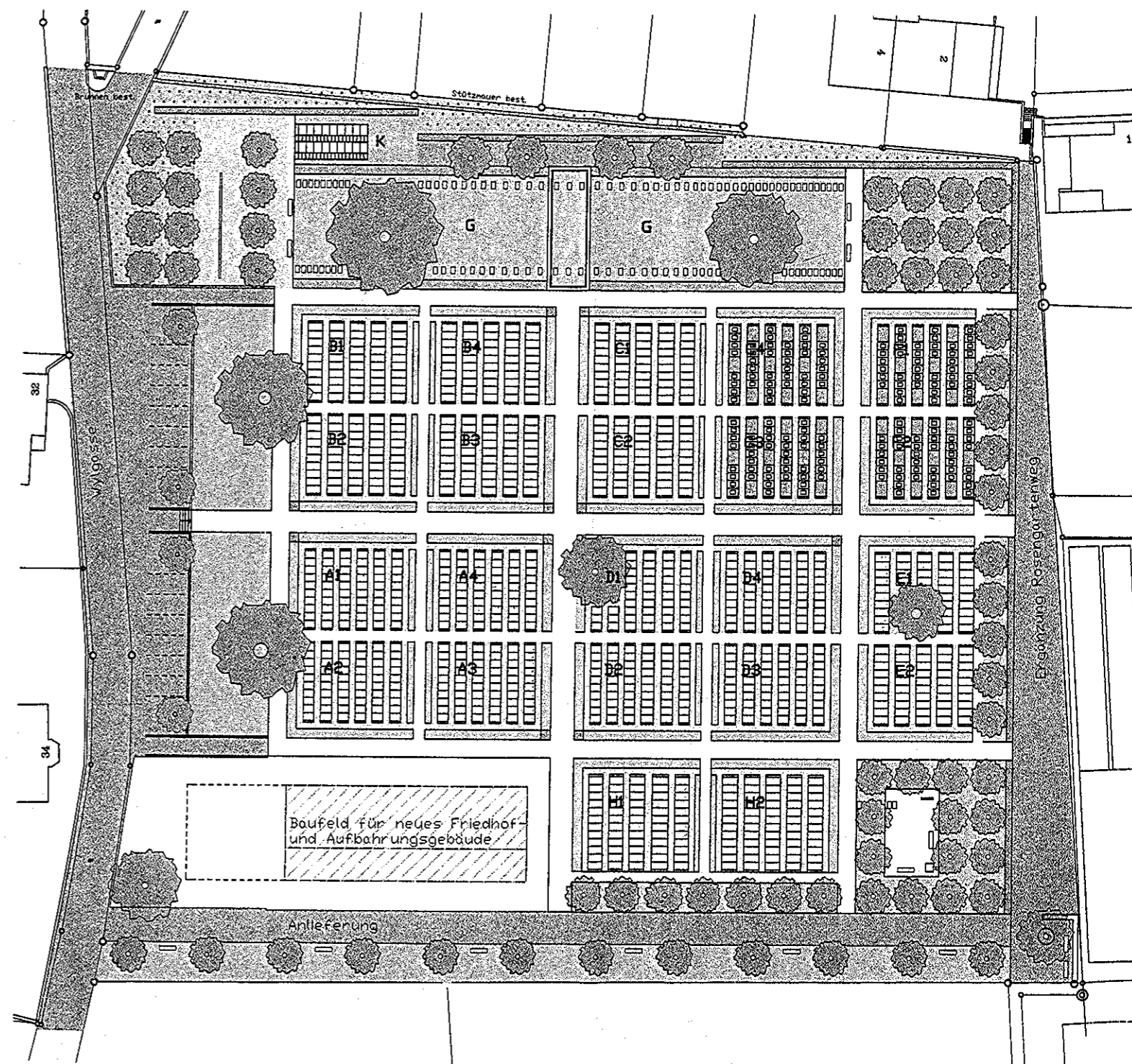
- Rasen
- Eibenhecken
- Stauden / Kleingehölze
- Unterpflanzung (Sträucher, Stauden)

INFRASTRUKTUR

- Wasser
- Betonmauer

BELEGUNGSPLAN DER GRABSCHILDER NACH GRABARTEN

- A1-A4 Reihengrab für URNENBESTATTUNG
- B1-B4 Reihengrab für die ERDBESTATTUNG von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren
- C1-C2 Reihengrab für die ERDBESTATTUNG von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren
- C3-C4 Urnenplattengrab
- D1-D4 Reihengrab für URNENBESTATTUNG
- E1-E2 Reihengrab für die ERDBESTATTUNG von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren
- F1-F2 Urnenplattengrab
- G Gemeinschaftsgrab, für die Beisetzung der Asche
- H1-H2 Reihengrab für die ERDBESTATTUNG von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren
- K Kindergrab für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bis 8 Jahre und unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten



SKK Landschaftsarchitekten AG - Postfach - Lindenplatz 5 - CH-5430 Wettingen 1 - Tel 056 437 30 20  
 Fax 056 426 02 17 - admin@skk.ch - www.skk.ch

**SKK Landschaftsarchitekten**

Stadt Lenzburg  
 Friedhof Rosengarten  
 Belegungs- und Gestaltungsplan  
 Übersicht über die geplanten (Bau-Massnahmen) 05ff

## ANHANG 2 GESTALTUNG GRAB UND GRABMAL

- Reihengrab Erdbestattung  
Tafel 1 - 6
- Reihengrab Urnenbestattung  
Tafel 7 - 12
- Reihengrab Kinder  
Tafel 13 - 15
- Reihengrab Urnenplatten  
Tafel 16 - 18

# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB ERDBESTATTUNG

## ABMESSUNGEN DES STEHENDEN GRABMALES

### 1. Sichtfläche über Terrain

Die maximal zulässige Sichtfläche des Grabmales beträgt 30% der Grabfläche = 0.51m<sup>2</sup>

Diese Norm gilt für vollflächige Grabmale z.B. aus Stein sowie Kreuze und ähnliche Zeichen aus Stein.

Für Kreuze und ähnliche Zeichen aus Metall oder Holz (transparente Grabmale) darf die rechteckige umschreibende Form voll beansprucht werden.

### 2. Höhe

Die maximal zulässige Höhe beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 170cm.

### 3. Breite

Die maximal zulässige Breite beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 60cm.

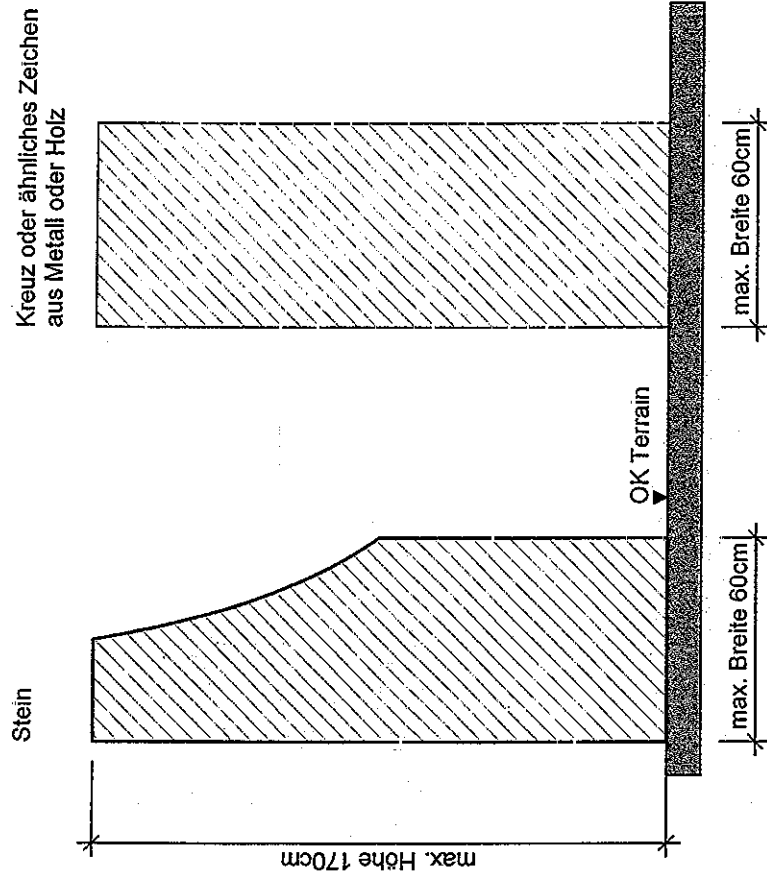
### 4. Tiefe

Die maximale Tiefe des Grabmales beträgt 30cm.

2

# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB ERDBESTATTUNG

## UMRISSFORM GRABMALE



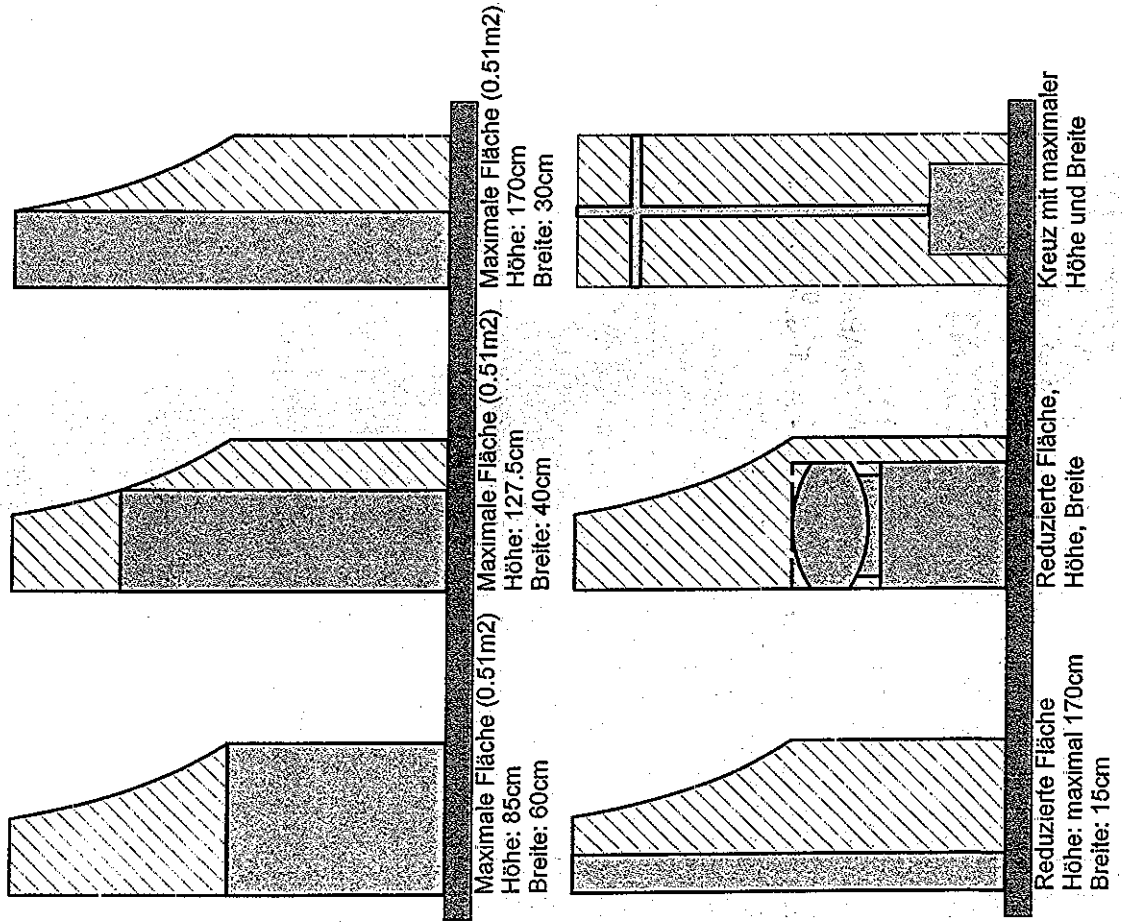
Innerhalb der Umrisssform der schraffierten Fläche mit einer Sichtfläche von max. 0.51m<sup>2</sup> gestaltet werden.

Innerhalb der Umrisssform der schraffierten Fläche kann ein Kreuz gestaltet werden, Höhe inkl. Sockel.



# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB ERDBESTATTUNG

## UMRISSFORM GRABMALE - Beispiele



# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB ERDBESTATTUNG

## ABMESSUNGEN DER LIEGENDEN GRABMALE

Zusätzlich zum oder anstelle des stehenden Grabmales kann ein liegendes Grabzeichen in rechteckiger Form (Grabplatte) angebracht werden.

### 1. Gesamtfläche Platte

Die maximale Gesamtfläche der Platte beträgt 50% der individuellen Pflanzfläche des Grabes.

### 2. Breite

Die maximale Breite beträgt 60cm.

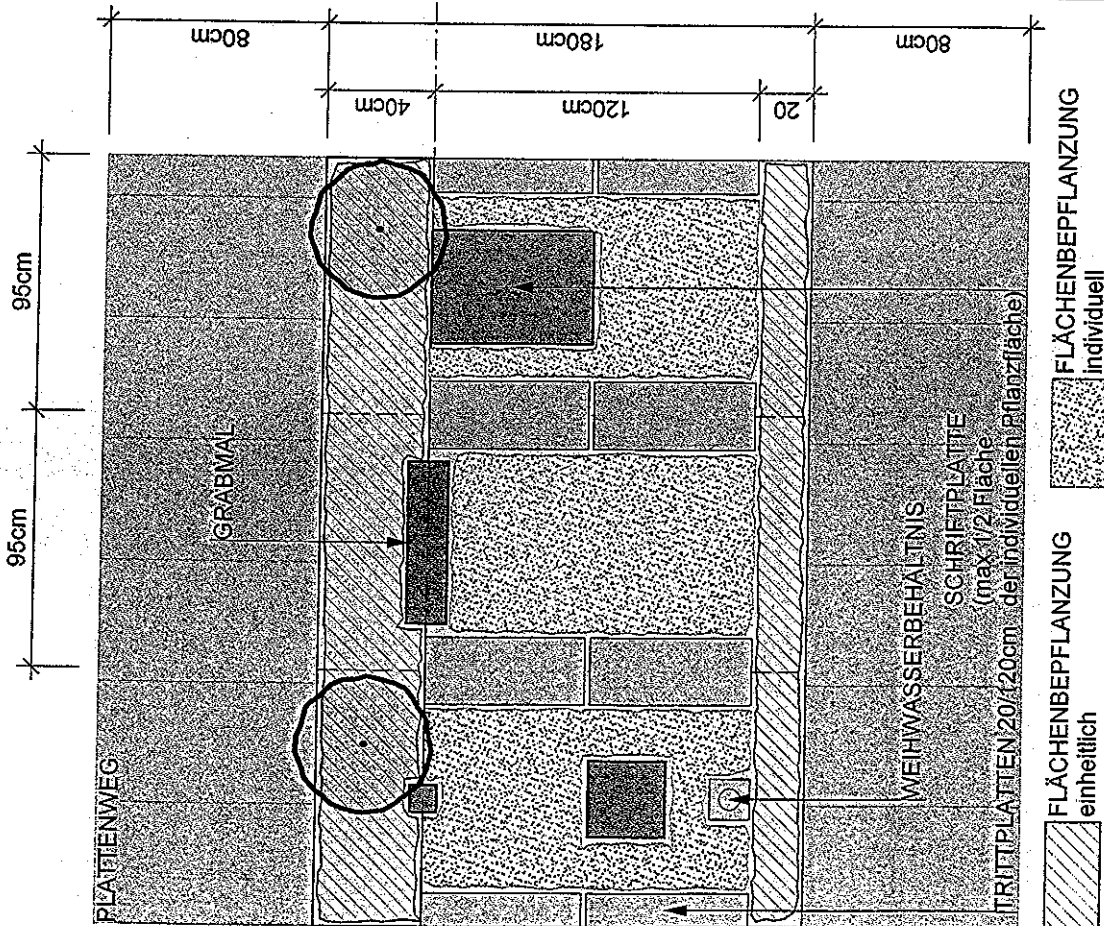
### 3. Länge

Die maximale Länge beträgt 60cm.

# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB ERDBESTATTUNG

5

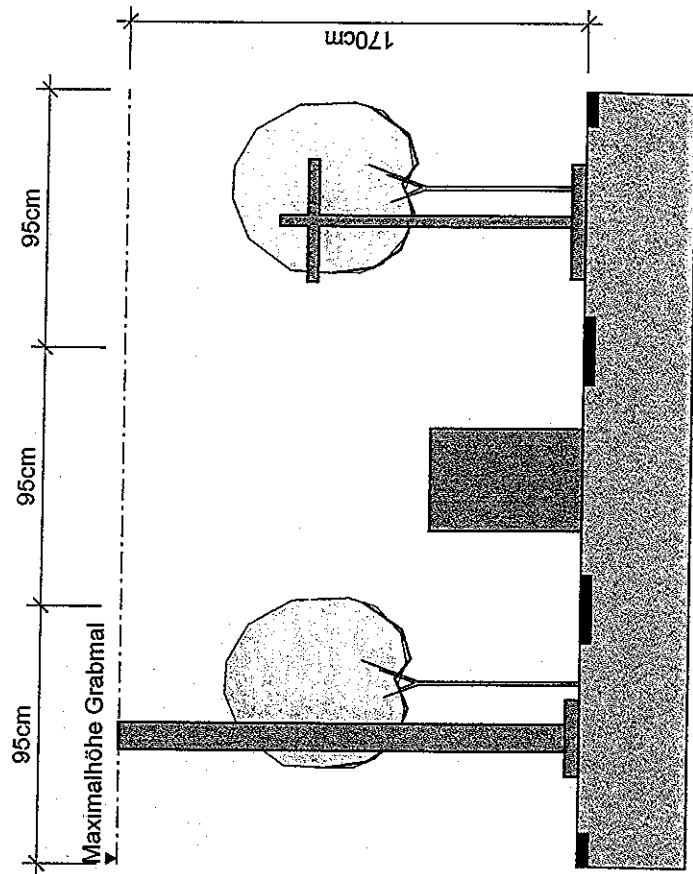
NORMALIE GRABMAL UND POSITION GRABMAL



# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB ERDBESTATTUNG

6

NORMALIE GRABMAL UND POSITION GRABMAL



# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB URNENBESTATTUNG

## ABMESSUNGEN DES STEHENDEN GRABMALES

### 1. Sichtfläche über Terrain

Die maximale zulässige Sichtfläche des Grabmales beträgt 30% der Grabfläche = 0.39m<sup>2</sup>.

Diese Norm gilt für vollflächige Grabmale z.B. aus Stein sowie Kreuze und ähnliche Zeichen aus Stein.

Für Kreuze und ähnliche Zeichen aus Metall oder Holz (transparente Grabmale) darf die rechteckige umschreibende Form voll beansprucht werden.

### 2. Höhe

Die maximal zulässige Höhe beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 150cm.

### 3. Breite

Die maximal zulässige Breite beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 50cm.

### 4. Tiefe

Die maximale Tiefe des Grabmales beträgt 20cm.

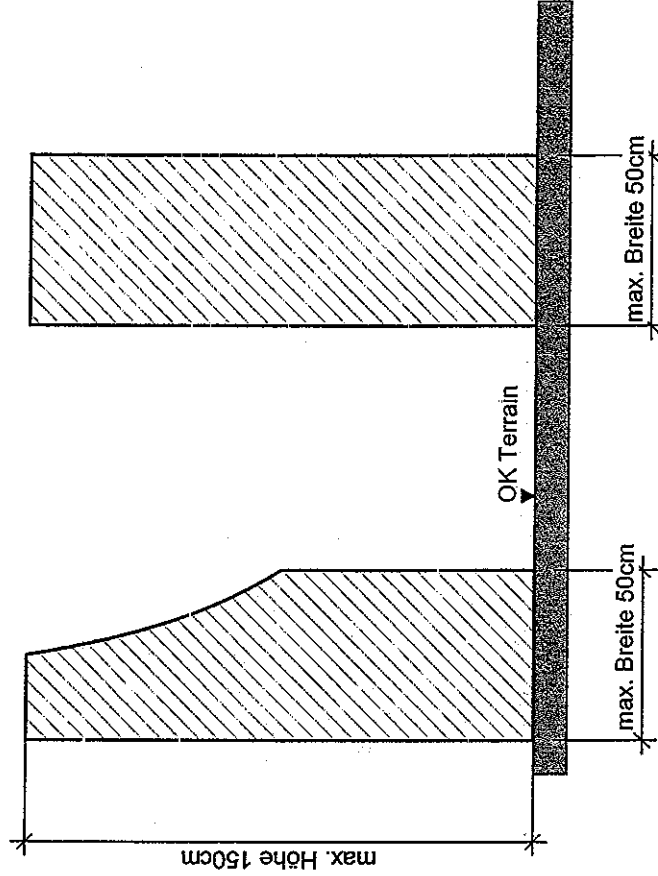
7

# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB URNENBESTATTUNG

## UMRISSFORM GRABMALE

Stein

Kreuz oder ähnliches Zeichen  
aus Metall oder Holz



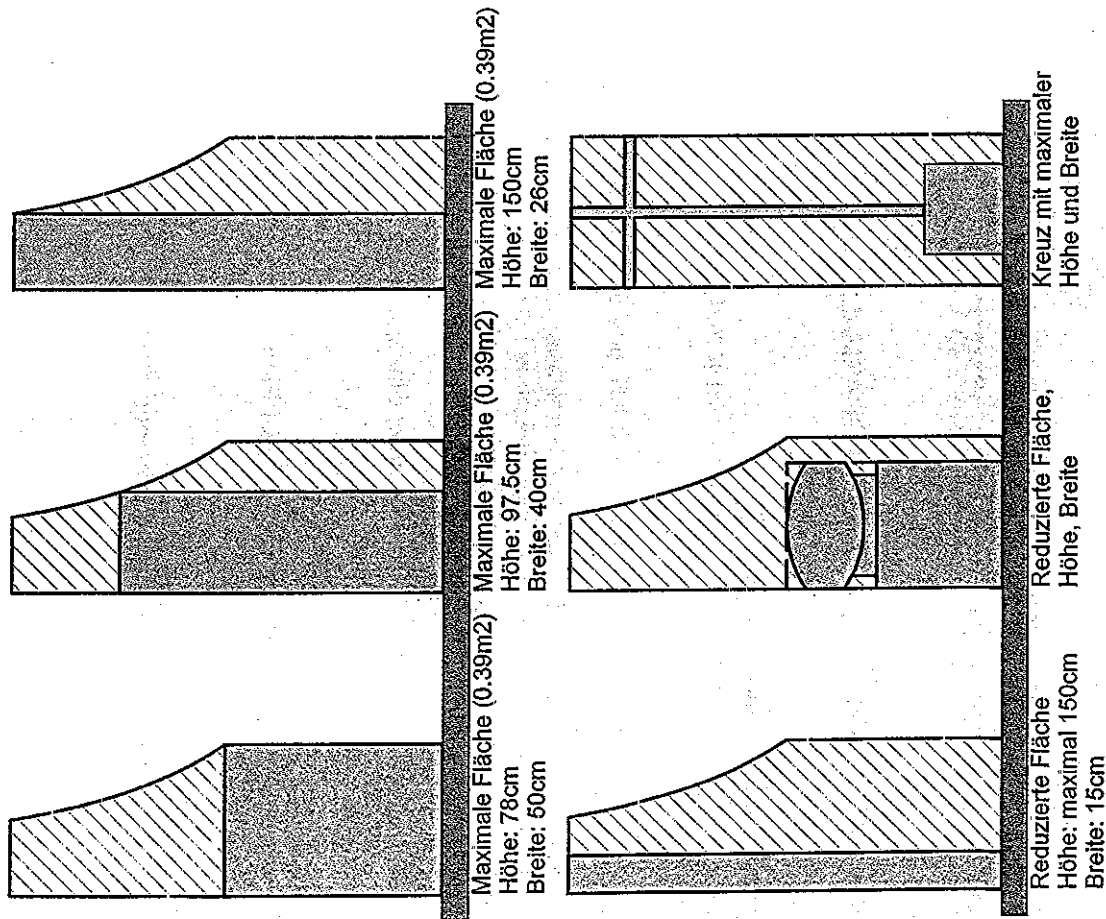
Innerhalb der Umrissform der schraffierten Fläche kann ein Grabmal mit einer Sichtfläche von max. 0.39m<sup>2</sup> gestaltet werden.

Innerhalb der Umrissform der schraffierten Fläche kann ein Kreuz gestaltet werden, Höhe inkl. Sockel.

8

# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB URNENBESTATTUNG

## UMRISSFORM GRABMALE - Beispiele



# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB URNENBESTATTUNG

## ABMESSUNGEN DER LIEGENDEN GRABMALE

Zusätzlich zum oder anstelle des stehenden Grabmales kann ein liegendes Grabzeichen in rechteckiger Form (Grabplatte) angebracht werden.

### 1. Gesamtfläche Platte

Die maximale Gesamtfläche der Platte beträgt 50% der individuellen Pflanzfläche des Grabes.

### 2. Breite

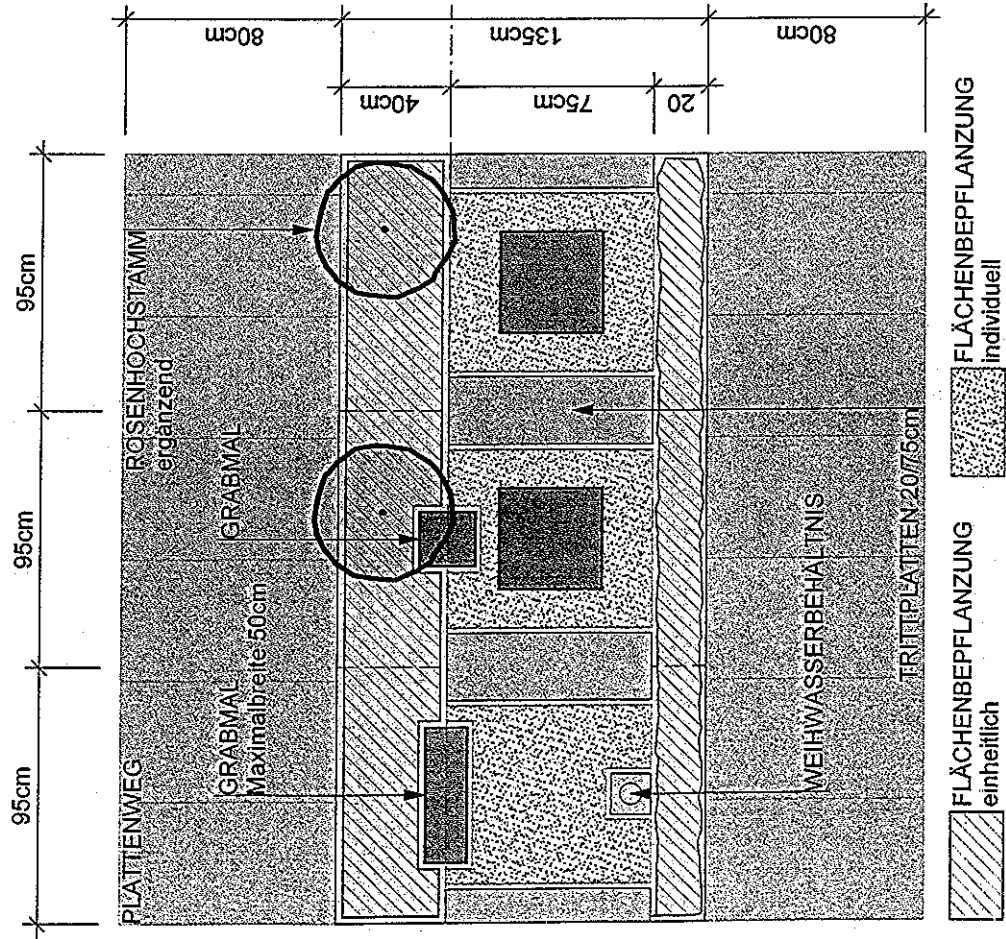
Die maximale Breite beträgt 50cm.

### 3. Länge

Die maximale Länge beträgt 50cm.

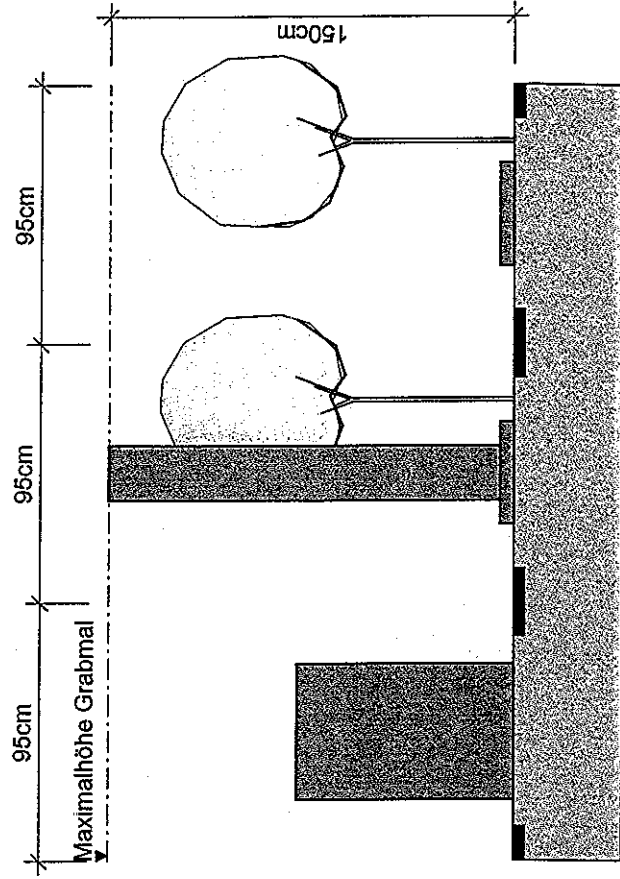
# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB URNENBESTATTUNG

NORMALIE GRABMAL UND POSITION GRABMAL



# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB URNENBESTATTUNG

NORMALIE GRABMAL  
Varianten

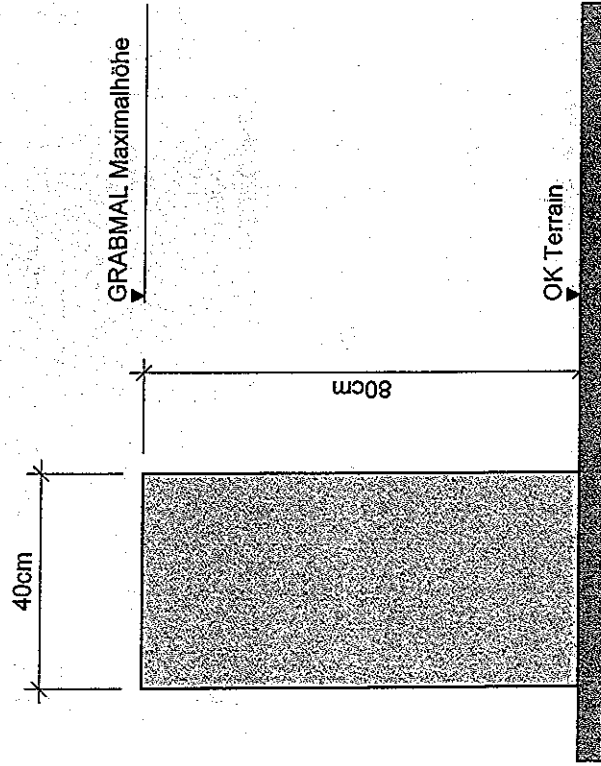


13

# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB KINDER

NORMALIE GRABMAL

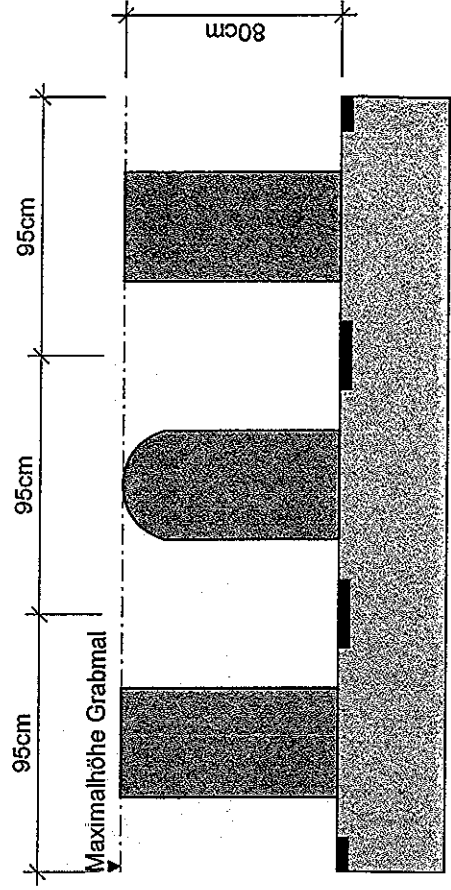
Maximale Abmessung: 40 x 80 x 15cm



14

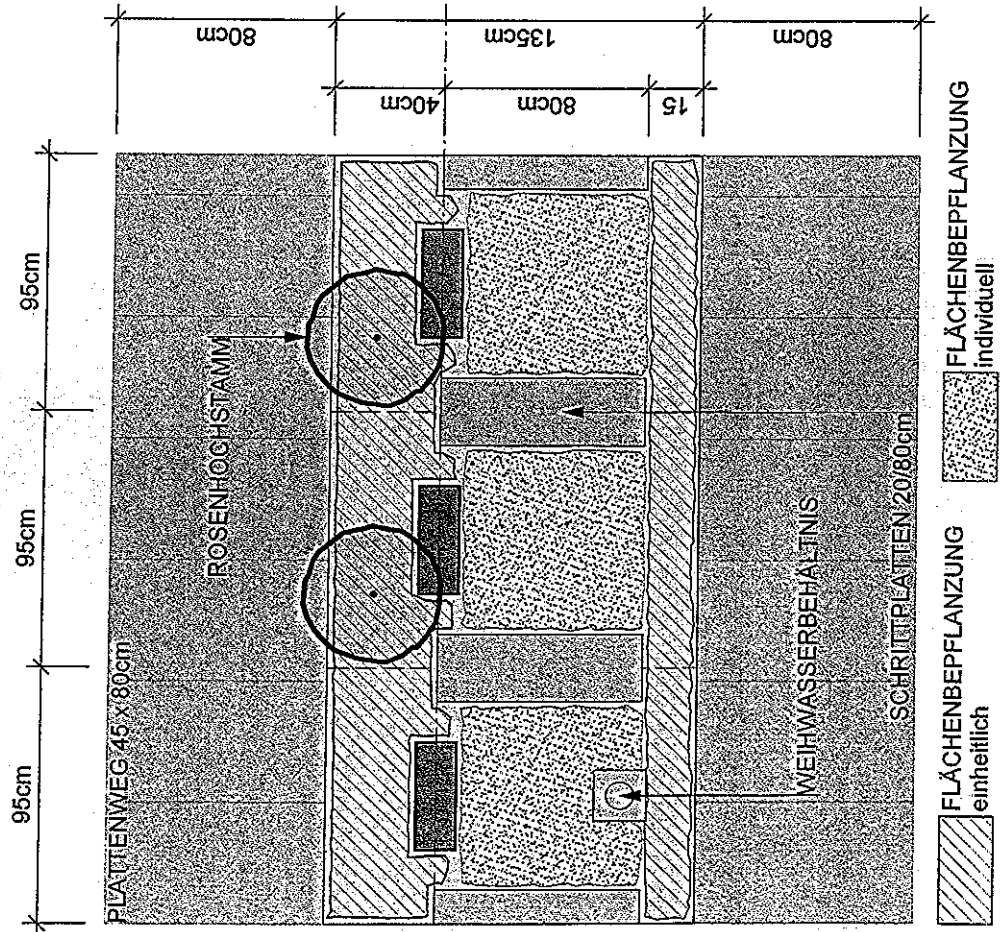
# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB KINDER

NORMALIE GRABMAL



# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB KINDER

NORMALE GRABMAL UND POSITION GRABMAL



15

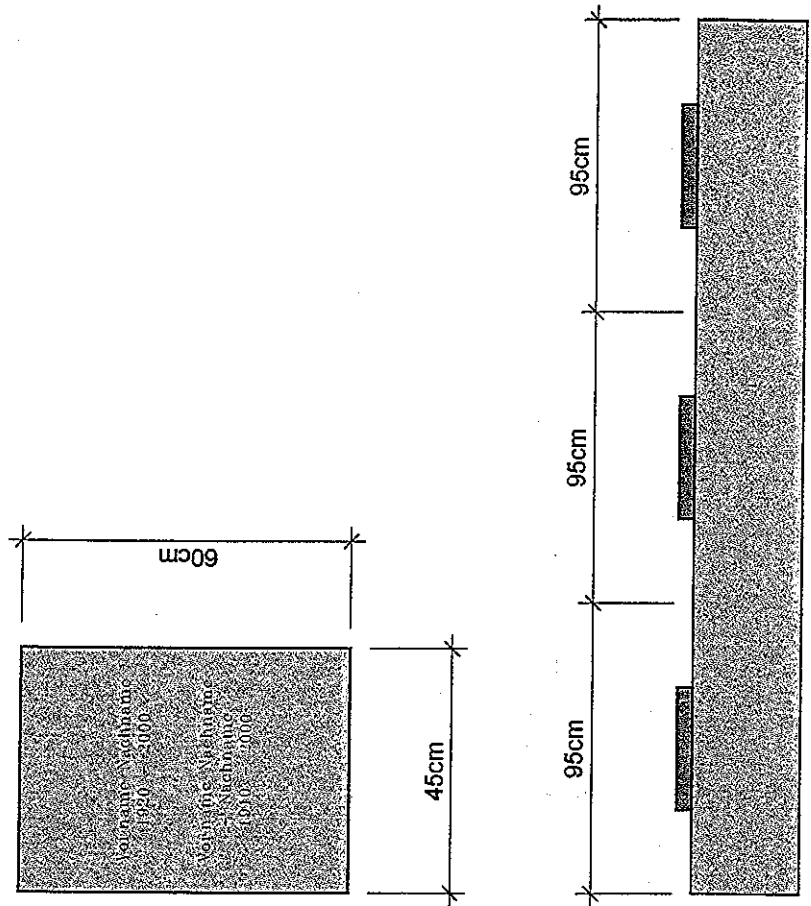
# FRIEDHOF LENZBURG URNENPLATTENGRAB

NORMALE GRABMAL - SCHRIFTPLATTE

Feste Abmessung: 60 x 45 x 5cm

Einheitliche Schrift  
Einheitliche Angaben

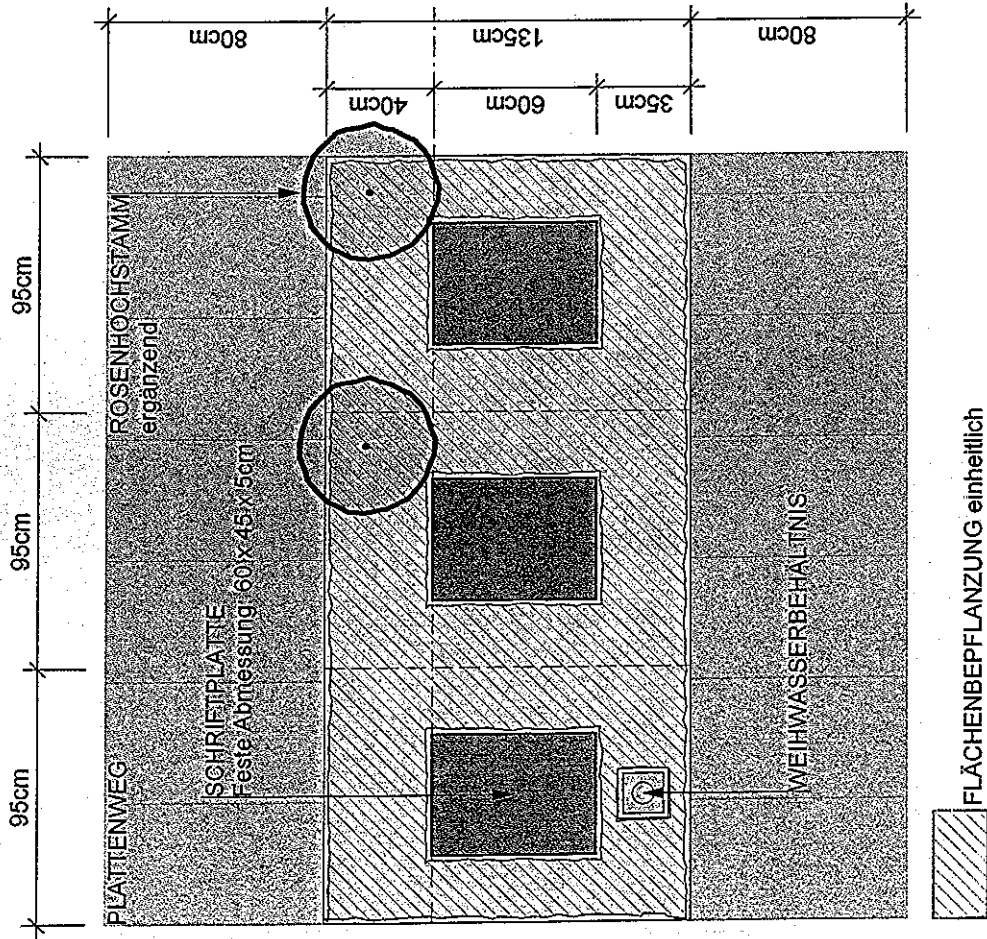
max. 2 Personen



16

# FRIEDHOF LENZBURG URNENPLATTENGRAB

NORMALIE GRABMAL



# FRIEDHOF LENZBURG REIHENGRAB URNENPLATTENGRAB

NORMALIE GRABMAL

